

Zulassungssatzung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies

vom 25.06.2008

Auf Grund von § 70 i.V. m. § 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien am 25.06.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies vergibt die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der vom Studierenden¹ persönlich unterschriebene Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar eines Jahres für das jeweils folgende Semester bei der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg per Post oder per Fax eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein Bewerbungsschreiben (Formblatt)
- c) ein persönliches Motivationsschreiben von zwei bis drei Seiten DIN A4,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien / Jewish Studies oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelor-Studiengang Jüdische Studien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist und der mindestens 180 Leistungspunkte / ECTS-Anrechnungspunkte umfasst, oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis/degree certificate (für nicht EU-BürgerInnen). Bei dem für den Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies erforderlichen Bachelor-Abschluss muss

¹ Aus Platzgründen wird in der gesamten Zulassungssatzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

der Fachanteil Jüdische Studien in der Regel mindestens 50% oder 70 Leistungspunkte betragen. In Ausnahmefällen ist auch ein Fachanteil von weniger als 50%, aber mindestens 20% oder 28 Leistungspunkten ausreichend.

(2) Bei der Bewertung des über durchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere e berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0; für den Fall, dass gem. Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 der Fachanteil in Jüdischen Studien weniger als 50%, aber mindestens 20% beträgt, Hochschulnoten von mindestens 1,5.
2. Nachweis über die fachliche Einstufung eines externen Bewerbers innerhalb seiner Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 2 kann die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung Voraussetzung für den Zugang zum postgradualen Studiengang sind, vor Beginn des Master-Studiengangs erfüllt werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss und die mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung fristgerecht nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Studien/ Jewish Studies oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

§ 5 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss besteht aus dem Rektor, zwei Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Rektor steht dem Gremium vor. Seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Senat auf jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/09.

Heidelberg, den 25.06.2008

Professor Dr. Alfred Bodenheimer
Rektor